Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1947

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1
   a) erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

      „(1) Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld nach diesem Gesetz erhalten ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, deren Witwen oder Witwer und die im landwirtschaftlichen Unternehmen mithelfenden Familienangehörigen.",

   b) wird folgender Absatz 6 angefügt:

      „(6) Als mithelfende Familienangehörige gelten
      a) Verwandte auf- oder absteigender Linie des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten,
      b) sonstige Kinder des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten (§ 583 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung),
      c) sonstige Verwandte des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten bis zum dritten Grade,
      d) Verschwägerte des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten bis zum zweiten Grade, wenn sie hauptberuflich in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind."

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

   „§ 2 a

   (1) Ein mithelfender Familienangehöriger erhält Altersgeld, wenn er
   a) das 65. Lebensjahr vollendet hat und
   b) in den letzten 25 Jahren vor der Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 180 Kalendermonate als mithelfender Familienangehöriger in einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig war.

   (2) Ein mithelfender Familienangehöriger erhält vorzeitiges Altersgeld, wenn er
   a) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 a Buchstabe a erfüllt und
   b) in den letzten 10 Jahren mindestens 60 Kalendermonate als mithelfender Familienangehöriger in einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig war."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

3. In § 3 werden

   a) in Absatz 1 Buchstabe b die Zahlen „60" und „65" durch die Zahlen „40" und „45" ersetzt,

   b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

   „(2) Vorzeitiges Altersgeld erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 und

   a) erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind oder

   b) die Witwe das 40. oder der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder

   c) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld hatte."

4. In § 4 wird Absatz 1 um die Worte „je Monat" und die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

   „Das Altersgeld erhöht sich um die Hälfte des Altersgeldes für einen verheirateten Berechtigten, wenn er so hilflos ist, daß er nicht ohne Wartung und Pflege sein kann und Pflege auf Grund des § 558 der Reichsversicherungsordnung nicht gewährt wird."

5. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

   „Gesundheitshilfe und Heilbehandlung

   § 6 b

   (1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen können Mittel aufwenden, um durch allgemeine Maßnahmen und Maßnahmen im Einzelfall den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu verhüten.

   (2) Die landwirtschaftliche Alterskasse kann landwirtschaftlichen Unternehmern, deren Ehegatten, Witwen oder Witwern sowie mithelfenden Familienangehörigen Heilbehandlung gewähren, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Erwerbsfähigkeit erhalten, eine drohende Erwerbsunfähigkeit abgewendet oder eine bereits eingetretene Erwerbsunfähigkeit behoben oder die Erwerbsfähigkeit verbessert werden kann.

   (3) Die Heilbehandlung umfaßt alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen. Sie kann insbesondere durch eine Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten, Kur- und Badeorten und Spezialanstalten gewährt werden. Das Nähere regelt eine Heilbehandlungsordnung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

   (4) Während der Dauer der Heilbehandlung gewährt die landwirtschaftliche Alterskasse Leistungen für den Fall, daß die Heilbehandlung ohne einen Ersatz der Arbeitskraft nicht durchgeführt werden kann. Zu diesem Zwecke kann sie landwirtschaftliche Betriebshelfer anstellen oder eine Geldleistung in Höhe von 20 Deutsche Mark je Tag gewähren. Das Nähere regeln Richtlinien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.

   (5) § 1236 Abs. 3, §§ 1238 und 1239 der Reichsversicherungsordnung finden entsprechende Anwendung.

   (6) Entzieht sich ein Empfänger von vorzeitigem Altersgeld ohne triftigen Grund der von der landwirtschaftlichen Alterskasse vorgesehenen Heilbehandlung, so kann das vorzeitige Altersgeld ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn durch die vorgesehene Maßnahme die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich beseitigt worden wäre. Der Berechtigte ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen. Nicht zumutbar ist eine Heilbehandlung, die mit einer Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet."

6. § 26 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

   „(10) Witwen und Witwer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder der landwirtschaftlichen Unternehmer, die vor dem 1. April 1963 verstorben sind, erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

   a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte oder gehabt hätte, die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war und die Witwe das 40. oder der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder

   b) der verstorbene Unternehmer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllt und die Witwe das 40. oder der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat. War die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, so wird diese Zeit zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c angerechnet. Für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland muß die Voraussetzung des § 27 Abs. 1 Buchstabe c erfüllt sein.

   Die Absätze 4 bis 8 finden Anwendung. Absatz 7 findet jedoch keine Anwendung, wenn für 90 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind."

7. In § 27 Abs. 5 Buchstabe b werden die Zahlen „60" und „65" ersetzt durch die Zahlen „40" und „45".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1964

Erler und Fraktion